

Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/937 —**

**Entwurf eines Gesetzes zum Zweiten Fakultativprotokoll vom 15. Dezember 1989
zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur
Abschaffung der Todesstrafe**

A. Problem

In vielen Staaten ist die Todesstrafe noch immer nicht abgeschafft.

B. Lösung

Das Zweite Fakultativprotokoll vom 15. Dezember 1989 zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe soll weltweit die Ächtung und Beseitigung der Todesstrafe vorantreiben. Die ratifizierenden Staaten werden verpflichtet, die Todesstrafe abzuschaffen. Anderen Staaten soll ein entsprechendes Signal gesetzt werden.

Der Gesetzentwurf dient der Ratifikation des Zweiten Fakultativprotokolls.

Einstimmige Annahme im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 12/937 — unverändert anzu-
nehmen.

Bonn, den 25. Februar 1992

Der Rechtsausschuß

Herbert Helmrich
Vorsitzender

Dr. Jürgen Schmude
Berichterstatte

Heinrich Seesing

Bericht der Abgeordneten Dr. Jürgen Schmude und Heinrich Seesing

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Zweiten Fakultativprotokoll vom 15. Dezember 1989 zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe in seiner 47. Sitzung vom 10. Oktober 1991 zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Auswärtigen Ausschuß überwiesen.

Der Auswärtige Ausschuß hat dem Gesetzentwurf in seiner 25. Sitzung vom 15. Januar 1992 einstimmig zugestimmt. Der Rechtsausschuß hat die Vorlage in seiner 33. Sitzung vom 19. Februar 1992 beraten. Er empfiehlt einstimmig die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.

Der Gesetzentwurf dient der Ratifikation des Zweiten Fakultativprotokolls vom 15. Dezember 1989 zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe (Zivilpakt). Das auf eine Initiative der Bundesrepublik Deutschland zurückgehende Zweite Fakultativprotokoll will weltweit die Ächtung und Abschaffung der Todesstrafe vorantreiben. Mit diesem Anspruch geht es über das bereits von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierte Protokoll Nr. 6 vom 28. April 1983 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe, das hinsichtlich des Geltungsbereichs auf die Mitgliedstaaten des Europarates begrenzt ist, hinaus.

Das Zweite Fakultativprotokoll schreibt vor, daß jeder Vertragsstaat alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen muß, um die Todesstrafe in seinem Hoheitsgebiet

abzuschaffen (Artikel 1 Abs. 2). Auch solange dieses Ziel noch nicht erreicht ist, darf niemand, der der Hoheitsgewalt eines Vertragsstaates unterliegt, hingerichtet werden (Artikel 1 Abs. 1). Artikel 2 schließt Einschränkungen zu dem Zweiten Fakultativprotokoll grundsätzlich aus, läßt allerdings den Vertragsstaaten die Möglichkeit, sich das Recht zur Verhängung der Todesstrafe in Kriegszeiten vorzubehalten. Zu den weiteren Bestimmungen und zur Bedeutung des Zweiten Fakultativprotokolls wird auf den Text und die zugehörige Denkschrift (beide abgedruckt in Drucksache 12/937) verwiesen. Dort werden insbesondere auch die den Vertragsstaaten obliegenden Berichtspflichten (Artikel 3), die Möglichkeit der Staatenbeschwerde wegen der Verletzung des Zweiten Fakultativprotokolls (Artikel 4) sowie sein Verhältnis zum Zivilpakt selbst (Artikel 6) wie auch zu dem von der Bundesrepublik Deutschland nicht ratifizierten (Ersten) Fakultativprotokoll vom 16. Dezember 1966 (Artikel 5) erläutert.

Der Rechtsausschuß hat das Zweite Fakultativprotokoll und den vorliegenden Gesetzentwurf zur Ratifizierung einmütig begrüßt. Die Fraktionen und Gruppen im Ausschuß hoben übereinstimmend die Notwendigkeit hervor, weltweit die Bemühungen im Kampf gegen die Todesstrafe und den mit ihr verbundenen Mißbrauch zu verstärken. Das Zweite Fakultativprotokoll leiste hierzu sowohl von seiner Zielsetzung als auch von seiner Ausgestaltung her einen wichtigen Beitrag. Es könne ferner auch anderen als den ratifizierenden Staaten ein deutliches Signal setzen, sich zu den verfolgten Zielen der Ächtung und Abschaffung der Todesstrafe zu bekennen.

Bonn, den 25. Februar 1992

Dr. Jürgen Schmude

Heinrich Seesing

Berichterstatte

